



3003 Bern, 13. März 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

O95 – Bürogebäude Charlie, Umbau für Airport Authority

- Neubau Funkantennenmast
- Erstellung von zwei landseitigen Besucherparkplätzen
- Anpassungen Werkleitungen

Projekt-Nr. 14-07-008

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 26. Februar 2016 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter diversen Auflagen den von der Flughafen Zürich AG (FZAG) beantragten definitiven Weiterbestand der Betriebsräume auf dem Areal 102 beim Tor 101 (Luftseite des Flughafens), die ursprünglich als provisorische Betriebsräume beim Dock B genehmigt worden waren; seither werden sie «Bürohaus Charlie» genannt. Bereits damals hielt die FZAG fest, im Inneren des Gebäudes seien verschiedene Umbauten geplant, sobald der definitive Mieter bzw. Nutzer bekannt sei.

Nachdem als neue Nutzerin des Bürohauses Charlie die Airport Authority (AA) der FZAG feststand, reichte die FZAG am 17. Mai 2016 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Gebäudes gemäss den Bedürfnissen der AA ein, welches das UVEK am 15. Juli 2016 genehmigte. Mit Gesuch vom 8. Dezember 2016 beantragte die FZAG weitere Anpassungen im Gebäudeinneren sowie auf der Luftseite des Gebäudes, für die das UVEK am 13. Februar 2017 die Plangenehmigung erteilte.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 23. Dezember 2016 reichte die FZAG ein Ergänzungs- bzw. ein erneutes Änderungsgesuch zur Plangenehmigung vom 15. Juli 2016 ein.

2.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Das Gesuch umfasst die folgenden Elemente auf der Landseite des Gebäudes:

- Erstellung eines ca. 45 m hohen Mastes für die Sprechfunkantennen der AA auf ein Einzelfundament von ca. 5 x 5 x 1,2 m;
- Umlegung einer bestehenden Wasserleitung;
- Erweiterungen von bestehenden Elektrowerkleitungen;
- Erstellung von zwei landseitigen Fahrzeugabstellplätzen für Besucher der AA neben dem Tor 101.

Das Vorhaben wird damit begründet, dass der Funkmast für die Kommunikation der AA zwingend erforderlich sei, sein Standort aber erst im Verlaufe der Detailprojek-

tierung abschliessend habe festgelegt werden können. Auch die übrigen Anpassungen ergäben sich aus dem Fortschritt der Detailplanung.

2.3 *Standort*

Gebäude O95, Flughafenkopf bei Tor 101, Land- und Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, das Meldeformular für Rundfunk- und Funkrufsendeanlagen mit einer Sendeleistung (ERP) unter 6 Watt oder einer jährlichen Sendedauer unter 800 Stunden gemäss NISV¹, eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide, eine Stellungnahme des Zonenschutzes sowie diverse Pläne.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Erstellung eines Antennenmasts für den Sprechfunk der AA. Die tiefbaulichen Anpassungen an den Werkleitungen sowie die Erstellung von zwei Fahrzeugabstellplätzen für landseitige Besucher der AA sind von geringerer Bedeutung. Da an der VPK²-Sitzung vom 15. Dezember 2016 (VPK 07/16) nicht ersichtlich war, ob das Vorhaben genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 VIL³ ist; legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG⁴ fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert

¹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

noch öffentlich aufgelegt.

Am 5. Januar 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich sowie seine zuständige Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) an; auf die Anhörung weiterer Stellen konnte verzichtet werden.

Am 30. Januar 2017 stellte das BAZL der FZAG seine luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. Januar 2017 zu; am 10. Februar 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Am 13. Februar 2017 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG teilte am 2. März 2017 per E-Mail mit, dass sie – abgesehen von zwei Anträgen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL – keine Einwände gegen die Anträge der Fachstellen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

3.2 *Stellungnahmen*

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 9. Februar 2017 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz (Gesuchsbeilage) vom 22. Dezember 2016;
- Skyguide, Unbedenklichkeitserklärung (Gesuchsbeilage) vom 21. November 2016;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 26. Januar 2017;
- Baudirektion Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt, Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen (LS), vom 26. Januar 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 24. Januar 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Verkehrspolizei – Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 13. Januar 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 7. Februar 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 17. Januar 2017;

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 6. Januar 2017;
- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 27. Januar 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Bürohaus Charlie liegt auf der Grenze zwischen Land- und Luftseite des Flughafens, gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Es gilt samt dem nun beantragten Funkmast und den nötigen Erschliessungen als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL⁵ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Selbst der 45 m hohe Funkmast verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum, da er nahe der vergleichbar hohen Gebäude von Terminal 2 und Parkhaus P3 zu stehen kommt. Somit berührt das Vorhaben keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen des Arbeitsrechts, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Bezug zu den Plangenehmigungen des UVEK vom 15. Juli 2016 und vom 13. Februar 2017*

Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Auflagen aus den Plangenehmigungen des UVEK vom 15. Juli 2016 und vom 13. Februar 2017 über den Umbau des Bürogebäudes Charlie gemäss den Bedürfnissen der Airport Authority ihre Gültigkeit; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; unter anderem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Das BAZL hat für das Vorhaben unter Berücksichtigung der Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 16. September 2016 und der Stellungnahme des Zonenschutzes vom 22. Dezember 2016 eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorgenommen und hält fest, der Antennenmast stelle ein Luftfahrthindernis im Sinne von Art. 63 VIL dar. Mit den gestützt auf die internationalen Vorschriften angeordneten erforderlichen Sicherheitsauflagen könne seine Sichtbarkeit und damit die Sicherheit

der Luftfahrt gewährleistet werden.

In einem Kurzbericht vom 21. Februar 2017 legte die FZAG dar, wie sie die Auflagen des BAZL erfüllen werde. Zu den Auflagen [3] (Steuerung der Hindernisfeuer mit Dämmschalter) und [4] (Ausfallsicherung gegen Lampenschäden und Stromunterbrechung) hält sie fest, die Feuer würden über die zentrale Hindernisbefeuerungssteuerung des Flughafens Zürich angesteuert, geschaltet und überwacht. So werde sichergestellt, dass alle Hindernisfeuer gleichzeitig ein- und ausgeschaltet würden.

Das BAZL kommt zum Schluss, dass unter diesen Voraussetzungen die Auflagen [3] und [4] als erfüllt angesehen werden können.

Die übrigen Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung sind jedoch einzuhalten bzw. umzusetzen. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Der Zonenschutz hält fest, der neue Antennenmast durchstosse die massgebenden Sicherheitsbegrenzungsflächen gemäss Zonenplan. Da es sich beim Mast um eine Flughafenanlage handle, sei er unter Auflagen genehmigungsfähig. Die Anträge des Zonenschutzes sind in den Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL berücksichtigt; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.6 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Bürohaus Charlie befindet sich gemäss Objektblatt vom 18. September 2015 im SIL-Perimeter und steht nicht im Widerspruch zum SIL. Der geplante Umbau bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und hat keine raumplanerische Bedeutung.

2.7 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Baustellenorganisation für die Umlegung der Wasserleitung im Bereich des Flughafenzauns), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und ggf. auf deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.8 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt in der Stellungnahme vom 10. Januar 2017 dem Vorhaben unter verschiedenen Anträgen zu. Sie beantragt diverse Auflagen in die Verfügung zu übernehmen; diese betreffen:

- allfällige Projektänderungen;
- Baustellenorganisation für die Umlegung der Wasserleitung im Bereich des Flughafenzauns;
- Abnahme und Freigabe dieses Baustellenbereichs vor Baubeginn; und
- Zollsicherheit allgemein.

Da das Bürohaus Charlie an der Zollgrenze des Flughafens liegt, sind die Anträge der EZV berechtigt und zweckmässig. Sie wurden auch von der FZAG nicht bestritten. Die Umsetzung der Anträge der EZV wird daher als Auflage verfügt; die Stellungnahme der EZV vom 10. Januar 2017 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Weder die Flughafen-Stabsabteilung noch die VTA der Kantonspolizei Zürich haben Einwände gegen die vorliegende Projektänderung. Sie führen in ihren Stellungnahmen lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen. Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

2.9 *Anträge zum Blitzschutz*

Die Stadt Kloten beantragt, aus feuerpolizeilicher Sicht

- sei der Funkmast gegen Blitzschlag zu schützen (Blitzschutzklasse III); und
- der Anlageersteller habe dem Blitzschutzaufseher das Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden (Meldeformular auf GVZ-Webseite www.gvz.ch / Feuerpolizei / Formulare / Blitzschutzwesen).

Diese Anträge der Stadt Kloten erscheinen zweckmässig und sie werden als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

Die Stadt Kloten hält fest, im Übrigen blieben die weiteren Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigungen vom 26. Februar 2015 und vom 15. Juli 2016 – soweit sie nicht im Widerspruch zum vorliegenden Antrag stehen – unverändert gültig.

SRZ hat keine Einwände gegen das Änderungsprojekt, weist aber darauf hin, dass allfällige Änderungen bezüglich Brandschutz, die sich vor oder während der Bauausführung ergäben, umgehend SRZ mitgeteilt werden müssten. Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

2.10 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Das AWA hält fest, die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz in der Verfügung vom 15. Juli 2016 gälten sinngemäss auch für das geänderte Projekt. Es stellt keine neuen Anträge.

2.11 *Umweltschutz*

Die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen (LS) der Abteilung Koordination, Bau und Umwelt fasst diese Stellungnahmen der Fachbehörden in der Stellungnahme der Baudirektion zusammen.

2.11.1 Nichtionisierende Strahlung

Nach Art. 12 USG⁶ werden Emissionen u. a. durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten, Bau- und Ausrüstungsvorschriften oder Verkehrs- oder Betriebsvorschriften durch das USG selbst oder durch Verordnungen eingeschränkt. Die Antennen für den Sprechfunk der AA gehören gemäss NISV, Anhang 1, zum Anlagetyp Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen der NISV. Es handelt sich gemäss Art. 3 NISV um eine neue Anlage, für die mit Standortdatenblättern nach Art. 11 NISV vom Anlagebetreiber der Nachweis erbracht werden muss, dass der Anlagegrenzwert (AGW) von 3.0 V/m und der Immissionsgrenzwert (IGW) von 28 V/m eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall hat die LS das Projekt für den Funkmast bezüglich Einhaltung der Vorschriften gemäss der NISV geprüft und stellt fest,

- die Antennen dienen den täglichen Monitoring-Aufgaben der AA; es gebe keinen regelmässigen Sendebetrieb. Daher liege die jährliche Sendebelegung aller Antennen unterhalb von 800 Stunden und es sei gemäss NISV Anhang 1 Ziff. 71 keine vorsorgliche Emissionsbegrenzung vorgesehen;
- der Immissionsgrenzwert von 28 V/m sei überall eingehalten, wo sich Menschen regulär aufhalten könnten;
- die Anforderungen der NISV seien demnach erfüllt; und
- die Anlage könne mit den im Meldeformular angegebenen Betriebsparametern betrieben werden.

Die LS hält fest, das Projekt könne ohne weitere Auflagen bewilligt werden.

2.11.2 Andere Umweltaspekte

Das Vorhaben hat keine weiteren relevanten Umweltauswirkungen; Auflagen sind somit nicht nötig.

2.12 Fazit

Das Gesuch für die Erstellung des Funkmasts für die Kommunikation der AA sowie Projektanpassungen bei den Werkleitungen und Besucherparkplätzen beim Bürohaus Charlie gemäss den Anforderungen der AA als neue Nutzerin erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), SR 814.01

2.13 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr BV AWEL Strahlung und Licht	Fr. 388.80
– Ausfertigungsgebühr BV KOBÜ	Fr. 145.20
– Total	Fr. 534.00

Die Stadt Kloten verrechnet insgesamt eine Gebühr von Fr. 645.– für den Bearbeitungs- und Prüfaufwand, inkl. Fr 45.– Schreibgebühr und Porti.

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühr wird verfügt.

⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, SR 748.112.11

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁸ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG gemäss Gesuch vom 23. Dezember 2016 betreffend die

- Erstellung eines ca. 45 m hohen Mastes für die Sprechfunkantennen der AA auf einem Einzelfundament von ca. 5 x 5 x 1,2 m;
- Umlegung einer bestehenden Wasserleitung;
- Erweiterungen von bestehenden Elektrowerkleitungen; und
- Erstellung von zwei landseitigen Fahrzeugabstellplätzen für Besucher der AA neben dem Tor 101

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Gebäude O95, Flughafenkopf bei Tor 101, Land- und Luftseite, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 23. Dezember 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Meldeformular für Rundfunk- und Funkrufsendeanlagen, Axians Micatel AG, 31.8.16;
- Unbedenklichkeitserklärung, Skyguide, 21.11.16;
- Plan Nr. 112–68293–1, Schnitte, Ansichten, 1:75, Stahlrohrmast, Letrona AG, 9504 Frittschen, 19.8.16, rev. 7.9.16;
- Plan Nr. 385–11, Grundriss, 1:250, O95, Tiefbaumassnahmen – Änderungsgesuch, Schärli & Oettli AG, Bauingenieure, 8047 Zürich, 9.12.16.

2. Auflagen

2.1 Auflagen aus den Plangenehmigungen des UVEK vom 15. Juli 2016 und vom 13. Februar 2017

Sofern in der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Auflagen aus den Plangenehmigungen des UVEK vom 15. Juli 2016 und vom 13. Februar 2017 über den Umbau des Bürogebäudes Charlie gemäss den Bedürfnissen der Airport Authority ihre Gültigkeit.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen [1], [2] und [5] bis [7] zum Luftfahrthindernis an sich sowie die Auflage zur Baustellensituation der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL (Beilage 1) sind unter Beachtung der Hinweise einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.3.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.3.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.3.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Baustellenorganisation für die Umlegung der Wasserleitung im Bereich des Flughafenzauns), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.3.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.3.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.3.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.3.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- ## 2.4 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss der Stellungnahme vom 10. Januar 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.5 Feuerpolizeiliche Auflagen – Blitzschutz

- 2.5.1 Der Funkmast ist gegen Blitzschlag zu schützen (Blitzschutzklasse III).
- 2.5.2 Der Anlageersteller hat dem Blitzschutzaufseher das Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden (Meldeformular auf GVZ-Webseite www.gvz.ch / Feuerpolizei / Formulare / Blitzschutzwesen).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 534.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 645.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 27. Januar 2017

Beilage 2: EVZ, Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 10. Januar 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.